

BE_ZIVILSTRAF ZK 2019 95 vom 8. Juli 2019

BE Obergericht, 2019-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2019_95

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2019 95 du 8 juillet 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2019 95 del 8 luglio 2019

Regeste

Uneigentliche Drittschadensliquidation | Forderung übrige

Erwägungen

E. 1

Die A. _____ AG (nachfolgend: Beklagte oder Berufungsklägerin) und die C. _____ AG (nachfolgend: Klägerin oder Berufungsbeklagte) pflegten seit längerem Geschäftsbeziehungen. Die Beklagte hatte bei der Klägerin gegen Entgelt E. _____ (Tiernahrungsmittel) gelagert. Der entsprechende Vertrag wurde Ende November/Anfang Dezember 2013 mündlich geschlossen.

E. 2

Die von der Klägerin eingelagerten Säcke mit E. _____ (Tiernahrungsmittel) gehörten nicht ihr, sondern der Produzentin, der F. _____ AG. Diese gehört wie die Klägerin zur G. _____-Gruppe; es handelt sich um zwei Tochtergesellschaften der G. _____ Holding AG. Die F. _____ AG produziert seit 1974 für die Kundin H. _____ E. _____ (Tiernahrungsmittel) und die Klägerin transportiert und lagert es.

E. 3

Leider frassen im Lager der Beklagten Mäuse die Säcke mit E. _____ (Tiernahrungsmittel) an und konnte dies trotz entsprechender Bemühungen nicht dauerhaft unterbunden werden. Die Käuferin H. _____ stellte in der gelieferten Ware Mäusekot und Lochfrass fest und reklamierte. Die Klägerin löste den Vertrag deshalb im Juli 2014 auf und nahm die bei der Beklagten eingelagerte Ware zurück. Diese musste in der Folge aufbereitet werden und konnte nur noch mit Verlust verkauft werden.

E. 4

Am 10. Juni 2016 reichte die Klägerin Klage beim Regionalgericht Emmental- Oberaargau ein (pag. 1 ff.) und machte gegenüber der Beklagten eine Schadenersatzforderung von CHF 29'999.95 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 29. September 2014 bis am 5. Februar 2015 auf dem Betrag von CHF 36'131.45 und seit dem

E. 6

Im vorliegenden Verfahren handelt die Klägerin durch I. _____, Delegierter des Verwaltungsrates, und J. _____, Vizedirektor. I. _____ ist gleichzeitig auch Delegierter des Verwaltungsrates der F. _____ AG und J. _____ ist zudem Mitglied und Sekretär des Verwaltungsrates dieser Schwestergesellschaft.

E. 7

Am 4. April 2017 fand die Hauptverhandlung (pag. 78 ff.), am 26. April 2017 die erste und am 28. Juni 2017 die zweite Fortsetzungsverhandlung statt (pag. 117 ff. resp. 168 ff.). Anlässlich dieser Termine bestätigten die Parteien ihre in der Klage resp. Klageantwort gestellten Anträge.

E. 8

Am 17. Juli 2017 entschied das Regionalgericht Emmental-Oberaargau was folgt (pag. 210 f.): 1. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin einen Betrag von CHF 7'901.50 zuzüglich Verzugszins zu 5% seit 24.10.2015 zu bezahlen. 2. Soweit weitergehend wird die Klage vom 10.06.2016 abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 6'298.40 (Entscheidgebühr CHF 6'000.00, Beweiskosten CHF 298.40), werden den Parteien je hälftig, ausmachend CHF 3'149.20, zur Bezahlung auferlegt und mit dem von der Klägerin geleisteten Gerichtskostenvorschuss von CHF 4'200.00 verrechnet. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidgebühr auf CHF 4'500.00. Die Gerichtskosten betragen diesfalls CHF 4'798.40, der hälftige Anteil jeder Partei CHF 2'399.20. Die Beklagte hat der Klägerin CHF 1'050.80 (bzw. ohne schriftliche Begründung: CHF 1'800.80) für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen und CHF 2'098.40 (bzw. ohne schriftliche Begründung: CHF 598.40) in die Gerichtskasse nachzuzahlen. 4. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 800.00 wurden von der Klägerin bezahlt. Die Beklagte hat ihr davon einen Betrag von CHF 400.00 zu erstatten. 5. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten. 6. [Eröffnungsformel]

E. 9

Nachdem beide Parteien die schriftliche Entscheidbegründung verlangt hatten, erging diese am 22. Januar 2019 (pag. 218 ff.).

E. 10

Gegen diesen Entscheid reichte die Berufungsklägerin mit Eingabe vom 19. Februar 2019 Berufung beim Obergericht des Kantons Bern ein und beantragte was folgt (pag. 278 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.